

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
1.	<p><b>Regierung von Mittelfranken</b> vom 17.04.2018</p>	<p>Die Gemeinde Rügland möchte einen ca. 3,95 ha großen zweiten Bauabschnitt zu dem kürzlich aufgestellten Bebauungsplan für das Gewerbegebiet „Am Rosenberg“ entwickeln. Das neue Gebiet liegt zwischen dem ersten Bauabschnitt und dem Ortsteil Rosenberg und ist an diesen angebunden. Die geplanten Festsetzungen zur Art der zulässigen Nutzungen des eingeschränkten Gewerbegebietes entsprechen denen des ersten Bauabschnitts.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans für den zweiten Bauabschnitt werden aus landesplanerischer Sicht keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Im Zuge der Planung wurden Grundstücke neu aufgeteilt und wird der Geltungsbereich des ersten Bauabschnitts geringfügig an die neuen Grundstücksgrenzen angepasst.</p> <p>Belange der Raumordnung und Landesplanung werden durch diese 1. Änderung des Bebauungsplanes für den 1. Bauabschnitt nicht berührt. Einwendungen werden daher nicht erhoben.</p> <p><u>Hinweis der höheren Naturschutzbehörde</u></p> <p>Eine abschließende Beurteilung der naturschutz- bzw. artenschutzfachlichen Belange ist erst bei Vorliegen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) im weiteren Verfahren möglich.</p>	<p><b>Schutzgut Mensch</b></p> <p><b>Schutzgut Tier und Pflanzen</b></p> <p><b>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</b></p>
2.	<p><b>Landratsamt Ansbach</b> vom 16.04.2018</p>	<p><b><u>Herr Müller – Kreisbrandrat - Sachgebiet 31:</u></b></p> <p>Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten Nach Durchsicht der Unterlagen werden aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes die folgenden Feststellungen gemacht.</p> <p><b><u>Löschwasserversorgung</u></b></p> <p>Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf für den oben genannten Bereich ist gemäß der geplanten baulichen Nutzung zu bemessen. Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) herangezogen werden.</p>	<p><b>Schutzgut Mensch</b></p> <p><b>Schutzgut Tiere und Pflanzen</b></p>

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Die erforderliche Löschwassermenge ist in einer maximalen Entfernung von 300 Meter über geeignete Löschwasserentnahmemöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Als Löschwasserentnahmestellen können Unter-oder Überflurhydranten nach DIN 3221, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 oder auch Löschwasserteiche nach DIN 14 210 angesehen werden. Für den Erstangriff/-einsatz sind grundsätzlich Unter-oder Überflurhydranten aus der öffentlichen Wasserversorgung anzusetzen. Hierbei sind für eine Löschruppe mindestens 800 Liter/min. sicherzustellen.</p> <p>Unter Bezugnahme des auf den Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr mitgeführten Schlauchmaterials ist mindestens eine geeignete Löschwasserentnahme zu den einzelnen Objekten im geplanten Gebiet in maximal 100 Meter erforderlich um das Wasser zum Einsatzfahrzeug heranzuführen und nach Druckerhöhung an die Einsatzstelle zu verteilen.</p> <p>Die im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen für den Bauabschnitt 2 geplante gesonderte Löschwasserversorgung mit Nachspeisung aus dem Trinkwassernetz muss die Anforderungen an Löschwasserentnahmestellen vollumfänglich erfüllen.</p> <p><b><u>Herr Federschmidt – Untere Naturschutzbehörde – Sachgebiet 44:</u></b></p> <p>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist noch einzuarbeiten.</p> <p>Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.</p>	
3.	<p><b>Staatliches Bauamt Ansbach</b> vom 10.04.2018</p>	<p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Planberühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p><b>1. Das Staatliche Bauamt Ansbach plant derzeit keine Maßnahmen im betroffenen Bereich.</b></p> <p>2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Rechnung, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p>Einwendungen</p>	<p><b>Schutzgut Mensch,</b></p> <p><b>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</b></p>

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Bauverbotszone von 20 m entlang der St 2255 ist von allen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten. Darunter fallen ebenfalls Leitungen und Kanäle, des weiteren Bepflanzungen, Becken oder andere befestigte Flächen wie Parkplätze.</li> <li>2. Eine Zufahrt zur Staatsstraße darf nicht angelegt werden. Dies gilt auch für die Dauer der Bauarbeiten. Das Baugrundstück ist rückwärtig über die Erschließungsstraße des Gewerbegebietes zu erschließen.</li> <li>3. Eine Erschließung über den bestehenden Feld-und Waldweg(Flur-Nr. 1043) wird nicht gestattet.</li> <li>4. Das Grundstück ist entlang der St 2255 durchgehend ohne Tür und Tor hinter der Grundstücksgrenze einzufrieden.</li> </ol>	
4.	<b>Landratsamt Ansbach Gesundheitsamt</b> vom 28.03.2018	Keine Äußerung.	<b>Schutzgut Mensch,</b>
5.	<b>Wasserwirtschaftsamt Ansbach</b> vom 12.04.2018	Abwasserentsorgung (§§ 48, 54 ff WHG)  Die weiteren Schritte der Entwässerungsplanung / Abwasserentsorgung bitten wir mit dem WWA Ansbach - Herrn Scholz (SG 1A.3) - abzustimmen.  Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern / Schutz vor Hochwasser/ Hochwasserrisikomanagement (§§ 72 ff WHG / Art. 43 ff BayWG / § 1 Abs. 6 Nrn. 7 und 12, § 1 Abs. 7, § 5 Abs. 4a, § 9 Abs. 6a BauGB)  Der Geltungsbereich des B-Plans kollidiert nicht mit festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.  Wasserschutzgebiete (§§ 50 ff WHG / Art. 31 und 32 BayWG)  Festgesetzte Wasserschutzgebiete sind von dem B-Plan nicht betroffen.	<b>Schutzgut Boden</b>  <b>Schutzgut Wasser</b>

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Wasserabfluss (§ 37 WHG)</p> <p>Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise ver-ändert werden. (§ 37 Abs. 1 WHG)</p> <p>Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG) / Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG) / Altlastenverdächtige Fläche (§ 2 Abs. 6 BBodSchG)</p> <p>Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumgriffs des o. g. B-Plans - keine Angaben über Altlasten bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor.</p>	
6.	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ansbach</b> vom 08.05.2018</p>	<p>Für die notwendigen Ausgleichsflächen wird angeregt hierfür keine landwirtschaftlichen Nutzflächen aus der Produktion zu nehmen.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes zum Gewerbegebiet „Am Rosenberg“ Bauabschnitt 2, der Gemeinde Rügland bestehen keine Einwendungen.</p>	<p><b>Schutzgut Boden</b></p>
7.	<p><b>Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken</b> vom 03.04.2018</p>	<p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken keine Einwände aus gesamtwirtschaftlicher Sicht gegen die o.g. Aufstellung besteht.</p> <p>Wir begrüßen die Ziele ausreichende und günstige infrastrukturelle Erschließungen in der Region für die Weiterentwicklung und Ansiedlung mittelständischer Betriebe zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die ausreichenden Ausweisungen von Gewerbeflächen für Erweiterungen aus dem Bestand und für Neuansiedlungen sind von großer Bedeutung für einen wirtschaftsfreundlichen Standort</p>	<p><b>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</b></p>

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
8.	<b>Kreisheimatpfleger für Vor- und Frühgeschichte</b> vom 25.03.2018	Von Seiten der Bodendenkmalpflege bestehen derzeit keine Einwände  Bei der Bauausführung sind alle Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben, Knochen) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 DschG unterliegen.	<b>Schutzgut Kultur – und Sachgüter</b>
9.	<b>Bayerischer Bauernverband</b> vom 11.04.2018	<p><b><u>Zu den Planungen „Am Rosenberg“ BA I, 1. Änderung und BA II werden unsererseits folgende Anregungen geltend gemacht:</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Derzeit sind die Flächen weitestgehend landwirtschaftlich genutzt. Mit den Bewirtschaftern sind ggf. entsprechende Aufhebungsvereinbarungen zu treffen.</li> <li>2. Ausgleichsflächen sollten wie in der derzeitigen Planung möglichst direkt auf der Fläche realisiert werden.</li> <li>3. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Bauflächen auswirken könnten, sind zu dulden.</li> <li>4. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen die Zufahrten zur verbleibenden Restfläche uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen wie Drainagen oder Vorfluter.</li> <li>5. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Randbegrünungen eingeplant sind. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand 4 Meter zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken von am Planungsvorhaben nicht beteiligten Landwirten einzuhalten.</li> </ol>	<b>Schutzgut Boden</b>  <b>Schutzgut Klima / Luft</b>  <b>Schutzgut Fläche</b>

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
10.	<b>Regionaler Planungsverband Westmittelfranken</b> vom 11.04.2018	Aus der Sicht des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken werden gegen das o. g. Vorhaben keine Einwendungen erhoben.	<b>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</b>
11.	<b>Regierung von Mittelfranken Luftamt Nordbayern</b> vom 06.04.2018	Belange des Luftamtes Nordbayern sind durch das o.g. Vorhaben nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	<b>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</b>
12.	<b>Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken,</b> vom 26.03.2018	Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes der Gemeinde Rügland keine Bedenken.  Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig	<b>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</b>
13.	<b>Regierung von Oberfranken Bergamt Nordbayern</b> vom 28.03.2018	Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – wahrzunehmenden Aufgaben berührt.	<b>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</b>
14.	<b>MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH</b> vom 16.04.2018	In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Der Bestandsplan enthält Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft und besitzt nur informellen Charakter.  Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.	<b>Schutzgut Mensch</b>  <b>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</b>

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Der Geltungsbereich wird von unserer 20 kV-Freileitung überquert. Den Leitungsverlauf und die Schutzzone (Baubeschränkungsbereich) haben wir eingetragen. Die Maße beziehen sich auf die Mitte des jeweiligen Spannungsfeldes. Eine Reduzierung des Baubeschränkungsbereiches in Richtung der Leitungsmaste ist möglich.</p> <p>Bitte übernehmen Sie die Angaben in den Bebauungsplan.</p> <p>Bei der Errichtung von Bauwerken außerhalb der Leitungsschutzzone werden sowohl die Bestimmungen der DIN EN 50341-1 bzw. der DIN VDE 0210 als auch die Werte der 26.BImSchV eingehalten.</p> <p>Die Errichtung von Bauwerken, technischen Anlagen, Sport-und Freizeitanlagen, Straßen, Park-und Lagerplätzen etc. im Baubeschränkungsbereich ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch müssen diese in jedem Fall vorher von der Main-Donau Netzgesellschaft geprüft werden.</p> <p>Die vorhandene Leitungshöhe im Bereich der Freileitung beträgt zum Teil nur ca. 6,00 m über dem vorhandenen Gelände. Erforderlich wären für Park- und Lagerplätze ein lotrechter Schutzabstand von Oberkante zu den Leiterseilen von mindestens 7,00 m, für den evtl. geplanten Reitplatz mindesten 8,00 m.</p> <p>Der Nutzung des Geländes innerhalb des Baubeschränkungsbereiches als Park-, Lager- und Reitplatz etc. stimmen wir nur zu wenn das Gelände entsprechend angepasst oder die Leitung umgebaut wird.</p> <p>Unabhängig von der Leitungshöhe müssen nach DIN EN 50341-1 bzw. DIN VDE 0210 die Maste des betroffenen Spannungsfeldes mit zusätzlichen Isolatoren ausgerüstet werden. Im vorliegenden Fall betrifft dies den Mast Nr. 2.</p> <p>Wir bitten, dies bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Kosten für die erforderlichen Leitungsumbauten sind vom Verursacher zu übernehmen, bzw. werden nach den eventuell bestehenden Verträgen geregelt.</p> <p>Ansprechpartner für den erforderlichen Leitungsumbau und den damit verbundenen Kosten ist unser Netzmanagement Rothenburg, Herr Peter Pachler, Rufnummer 0911 802-17192.</p>	

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Für die Leitungstrasse besteht eine Bewuchsbeschränkung. Der Ausübungsbereich und die maximalen Wuchshöhen sind in den jeweiligen Dienstbarkeiten geregelt. Beim Pflanzen von Bäumen sind die Schutzabstände nach DIN EN 50341-1 bzw. DIN VDE 0210 einzuhalten. Im Baubeschränkungsbereich unserer Freileitung dürfen Geländeänderungen, insbesondere Auffüllungen, Abgrabungen in Mastnähe, sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen nur mit unserer Zustimmung erfolgen.</p> <p>Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend von der Planung zur Erschließung des Bauabschnittes BA 1 sichergestellt werden.</p> <p>Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p>	

**Unterlagen und Gutachten zum Bebauungsplan mit umweltbezogenen Informationen:**

**1. Umweltbericht**

Im Umweltbericht wurde verbalargumentativ eine Erfassung der Bestandssituation zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft und Fläche sowie Kultur- und Sachgüter durchgeführt, die Auswirkungen der Planungen auf die jeweiligen Schutzgüter erfasst sowie eine Bewertung für das jeweilige Schutzgut und mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vorgenommen. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan

**2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes „Am Rosenberg – Bauabschnitt II)**

Erfassung und Bewertung der Auswirkungen der Planungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

**3. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zur Planung**

Erfassung und Bewertung des Eingriffs in den Bestand (integriert in die Begründung des Bebauungsplan) gem. dem Bay. Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Umwelt“

**4. Standortalternativenprüfung für die Planungen**

Abwägungsmaterial für die Notwendigkeit der Planungen und mögliche Planungsalternativen zur vorliegenden Planung, enthalten in der Begründung